

Übungsfall Polizeirecht – Nationaler Aufmarsch

Der eingetragene Verein „Kameradschaft Unsere Heimat“ hat bei der zuständigen Behörde beantragt, am 12. September eine Demonstration „Gegen Globalisierung - für das rechte Ziel!“ - in einer Fußgängerzone durchführen zu können. Der Demonstrationzug soll vor einem Denkmal enden, mit dem die Bundesrepublik Deutschland der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gedenkt. Der Behörde ist bekannt, dass die Kameradschaft zur „rechten Szene“ gehört. Im Internet finden sich unter der Adresse des Vereins Links zu einschlägigen Homepages. Derzeit ist die Rede eines Wortführers der NPD auf der Startseite platziert. Dort heißt es (Originalzitat):

*„Es ist Krieg. Das Deutsche Reich ist - ununterbrochen - seit 1914 von dieser Kriegsführung der imperialistischen Mächte betroffen. Deren erklärtes Ziel war es und ist es, die Vormacht der USA als Garant des räumlichen Freihandels zu sichern, indem das Deutsche Reich auf ewig zerstört und das große und kraftvolle Volk der Deutschen in der Mitte Europas zuerst dezimiert und anschließend durch Umvolkung als Kulturnation und Machtfaktor der Weltgeschichte ausgelöscht wird. Der Luftschlag der noch unbekanntes Todeskommandos hat das Herz dieses Ungeheuers getroffen und für einen Tag gelähmt. Die Symbolkraft dieser militärischen Operation zerschmettert die Selbstgefälligkeit der auf Heuchelei gegründeten westlichen Zivilisation. ... Es ist der die gläubigen Juden auf die Erlangung der Weltherrschaft durch Geldleihe ausrichtende Jahwe-Kult, der dem kapitalistischen System gegenwärtig seine tödliche Dynamik verleiht...“ **

Die Ordnungsbehörde entscheidet, die Demonstration, auch auf Grund des neueingefügten § 15 II VersG (BGBl. I S.969), zu verbieten.

Ist das Verbot der Versammlung rechtmäßig?

Abwandlung

Die Kameradschaft will jetzt doch nicht mehr am Holocaust-Mahnmal, sondern am Brandenburger Tor vorbei marschieren. Dort soll allerdings eine allgemeine Gedenk Veranstaltung stattfinden. Kann dieser Vorrang eingeräumt werden, auch wenn sich die Kameradschaft viel früher angemeldet hat?

Wichtige Aspekte

Ausdehnung des polizeilichen Schutzgutes „Öffentliche Sicherheit“ durch Gesetzesinitiative, Wahrscheinlichkeitsprognose, Gefahrbegriff, Pflichtigkeit bei Gegendemonstrationen, Änderung des VersG und StGB → Gesetz v. 24.03.2005 (BGBl. I S.969)

Vertiefungshinweise

BVerfG, 1 BvR 961/05 vom 6.5.2005; BVerfG, NJW 2004, 2814 (Einschränkung von Versammlungen wegen des Inhalts von Äußerungen – Synagogenbau); BVerfG, NJW 2001, 2069; OVG Münster, NJW 2001, 2986 und dazu Battis/ Grigoleit, NJW 2001, 2051 (Neue Herausforderungen für das Versammlungsrecht); Battis/ Grigoleit, NJW 2004, 3459 (Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta?) Gusy, JZ, 2002, 105 (Rechtsextreme Versammlungen als Herausforderung an die Rechtspolitik)

* (<http://www.werkstatt-neues-deutschland.de/deutscheskolleg/independence.html>)

Das Versammlungsgesetz wird wie folgt geändert:

Nach § 15 Abs. 1 VersG wird der folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

- 1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und*
- 2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.“*

Der bisherige Absatz 2 wurde zu Absatz 3.

Folgende Anlage § 15 VersG wurde eingefügt:

„Anlage (zu § 15 Abs. 2)

Die Abgrenzung des Ortes nach § 15 Abs. 2 Satz 2 (Denkmal für die ermordeten Juden Europas) umfasst das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin, das umgrenzt wird durch die Ebertstraße, zwischen der Straße In den Ministergärten bzw. Lennéstraße und der Umfahrung Platz des 18. März, einschließlich des unbefestigten Grünflächenbereichs Ebertpromenade und des Bereichs der unbefestigten Grünfläche im Bereich des J.W.-von-Goethe- Denkmals, die Behrenstraße, zwischen Ebertstraße und Wilhelmstraße, die Cora-Berliner-Straße, die Gertrud-Kolmar-Straße, nördlich der Einmündung der Straße In den Ministergärten, die Hannah-Arendt-Straße, einschließlich der Verlängerung zur Wilhelmstraße. Die genannten Umgrenzungslinien sind einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und aller sonstigen zum Betreten oder Befahren bestimmter öffentlicher Flächen Bestandteil des Gebiets.“

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 130 Absatz 3 StGB wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5